

## **58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter** **(öffentlich)**

Beginn: 19:30 Uhr      Ende: 20:45 Uhr  
Sitzungstag:            25. Juli 2019  
Sitzungsort:            Rathaus Unterleinleiter

### Anwesend:

#### **Bürgermeister**

Riediger, Gerhard

#### **Gemeinderäte:**

Aign, Gabriele  
Amon, Thomas  
Geck, Josef  
Geck, Reinhold  
Knoll, Uwe  
König, Ernst  
Löw, Alexander  
Müller, Kurt (bis 2.2)  
Ott, Alexandra  
Preller, Thomas  
Schmitt, Peter

#### **Verwaltung:**

Krippel, Wolfgang (SF)  
Bloß Herbert

### Entschuldigt fehlen:

#### **Gemeinderäte:**

Rascher, Ewald                      entschuldigt

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er teilt mit, dass 3. Bürgermeister Ewald Rascher für die heutige Sitzung entschuldigt sind. Er begrüßt zum Tagesordnungspunkt 2.1 „Kindergarten Unterleinleiter“ Herrn Schücker vom Architekturbüro format4ier, Herrn Seeliger vom Erzbistum Bamberg, Herrn Pfarrer Stark und Vertreter der Kirchenverwaltung und zum nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt „Wasserversorgung Unterleinleiter – Vorstellung Sanierungskonzept“ Herrn Brust und Herrn Pohl vom Ingenieurbüro Weyrauther.

**1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift**

**1.1. Tagesordnung**

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.05.2019**

Die Niederschrift der Sitzung vom 16.05.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**2. Bauvorhaben**

**2.1. Antrag auf Genehmigung für den Ersatzneubau des katholischen Kinderhauses St. Josef Unterleinleiter und Abbruch des Bestands nach Errichtung des Neubaus auf den Fl.st. 1976 + 3490 der Gemarkung Unterleinleiter**

Ausgangslage:

**Planbereich nach § 34 und § 35 BauGB – Bauen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und Bauen im Außenbereich**

Geplant sind der Abbruch der bestehenden Kindertagesstätte und der Neubau eines neuen Kindergartens. Der Abbruch soll nach Fertigstellung des Neubaus erfolgen. Alle Räumlichkeiten des neuen Kindergartens werden auf einer Ebene entstehen. Lediglich für die technische Ausstattung des Gebäudes wird ein Raum unterhalb des Erdgeschosses erstellt.

Das Bauvorhaben erstreckt sich über zwei Flurstücke und wird teilweise im Außenbereich errichtet. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Fl.st. 1976 und Teile des Fl.st. 3490 als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Im Einzelfall können Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Empfehlung der Verwaltung

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Dem Bauvorhaben stehen keine öffentlichen Belange oder städtebauliche Bedenken entgegen. Die Erschließung ist gesichert und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht zu erwarten.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Zu diesem Punkt begrüßt der Vorsitzende den Architekt Herrn Schücker vom Büro farmat4ier und Herrn Seeliger vom Erzbistum Bamberg. Herr Schücker informiert über die bisherigen Verfahrensschritte und stellt die finale Planung der Kindertagesstätte vor. Sie ist ausgerichtet für 62 Kinder und besteht aus einer Krippengruppe und 2 Kindergartengruppen. Die aktuellen Gesamtkosten einschließlich Abbruchkosten betragen 2.932.122,00 €. Grundlage dafür ist ein Kostenberechnung nach DIN 276Die Mehrkosten im Vergleich zur ersten Planung sind begründet durch die Änderung des Summenraumprogrammes (mehr Flächen) und den Kostensteigerungen vor allem im Baubereich (anstieg Baukostenindex um 12,9%). Herr Seeliger stellt die aktuelle Finanzierung wie folgt vor:

Staatliche Förderung	1.807.720,20 €
Anteil Gemeinde	400.000,00 €
Anteil Erzbistum Bamberg	507.081,40 €
Anteil Kath. Kirche Unterleinleiter	217.320,60 €
Gesamt	2.932.122,20 €

Herr Seeliger informiert zusätzlich, dass statt der geplanten Gastherme eine Wärmepumpe eingebaut wird. Die Mehrkosten werden zu 100% vom Erzbistum im Rahmen des Klimafonds übernommen. Weiterhin wird eine Lüftungsanlage installiert die zu 50% mit Mittel aus dem Klimafond finanziert wird.

Weiterer Verfahrensablauf:

Nach Genehmigung des Zuwendungsantrages und des Bauantrages Durchführung der Ausschreibungen in den Wintermonaten und Beginn der Baumaßnahme im Frühjahr 2020.

Im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bestehen keine weiteren Nachfragen. Zum Schluss bedankt sich Pfarrer Stark für die bisherigen Arbeiten und würde sich freuen, wenn die Gemeinde bei der Höhe des Zuschuss die Kostensteigerungen im Baubereich berücksichtigen würde.

Die Präsentation und das Finanzierungsmodell ist Bestandteil der Niederschrift.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**2.2. Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids für den Neubau eines behindertengerechten Einfamilienwohnhauses mit Dreifachgarage auf dem Fl.st. 450 der Gemarkung Unterleinleiter**

Ausgangslage:

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Die Bauherrin stellte einen Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids (Nr. 20140174) vom 16.09.2014 um weitere zwei Jahre bis zum 15.09.2021. Geplant ist der Neubau eines behindertengerechten Einfamilienwohnhauses mit Dreifachgarage.

Empfehlung der Verwaltung

Eine Änderung der genehmigten Baupläne ist der Verwaltung nicht bekannt. Aufgrund der unveränderten Situation stehen dem Bauvorhaben keine Bedenken entgegen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Es bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der beantragten Verlängerung des Vorbescheids (Nr. 20140174) das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**2.3. Antrag auf Genehmigung für die Tektur der Baupläne für den Dachgeschossausbau über den bestehenden Garagen auf dem Fl.st. 1910/3 der Gemarkung Unterleinleiter**

Ausgangslage:

**Planbereich nach § 34 BauGB – Bauen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils**

Auf dem Grundstück Lindenweg 13 in Unterleinleiter wurden in der nordöstlichen Grundstücksecke zwei Doppelgaragen mit ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Das Gebäude besteht bereits, wurde mit einem Satteldach ausgeführt und in den Hang gebaut.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für das Baugrundstück nicht vor. Somit gründet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den Vorgaben des § 34 BauGB. Ein Vorhaben muss sich demnach nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Das öffentliche Verkehrsflurstück (Fl.Nr. 1910/10) wurde mit dem Garagengebäude um ca. 1,5 m überbaut.

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.11.2018 behandelt.

Folgendes wurde beschlossen:

1. „Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“
2. „Die Verwaltung wird beauftragt Verkaufsverhandlungen mit dem Bauherrn aufzunehmen. Die gemeindliche Grundstücksfläche soll dem Bauwerber entsprechend dem örtlichen Bodenrichtwert für Wohnbauflächen angeboten werden.“

Abstimmungsergebnis: 11 : 2

Aktuell wurden die Baupläne hinsichtlich des Brandschutzes überarbeitet und erneut eingereicht.

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Die Abstandsflächen der Garage kommen entlang der süd-östlichen Grundstücksgrenze auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 1910/11 zum Liegen. Der Bauwerber beantragte eine entsprechende Abstandsflächenübernahme.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Baupläne ändern sich nur hinsichtlich des Brandschutzes. Bei dem gemeindeeigenen Flurstück handelt es sich um eine Grünfläche. Die Nutzung des Grundstücks wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist städtebaulich verträglich und fügt sich gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Es bestehen keine Nachfragen. Es wird in den Zusammenhang auf die Aufstellung einer Übersicht der überbauten Flächen im Gemeindegebiet hingewiesen. Der Vorsitzende verweist auf die Globalberechnung, die von einem externen Büro durchgeführt wird. Dabei werden alle Flächen im Gemeindegebiet im Sinne des Beitrags- und Baurechts vor Ort überprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Einer Übernahme der auf dem Flurstück 1910/11 der Gemarkung Unterleinleiter anfallenden Abstandsflächen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 00 (GRat Müller nicht mehr anwesend)

**2.4. Antrag auf Genehmigung für die Ergänzung der Baupläne für den Einbau von 3 Dachgauben und einer Innentreppe (2 NE) und Anbau eines Balkons sowie Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zur 2. Wohneinheit auf dem Fl.st. 544 der Gemarkung Unterleinleiter**

Ausgangslage:

**Planbereich nach § 34 BauGB – Bauen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils**

Der Bauwerber reichte eine Ergänzung der Baupläne hinsichtlich des Ausbaus des bestehenden Dachgeschosses zur 2. Wohneinheit ein. Der Umbau vom Einfamilienwohnhaus zum Zweifamilienwohnhaus war nicht Teil des ursprünglichen Bauantrags.

Dieser wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2019 behandelt. Folgendes wurde beschlossen.

*„Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.“*

Die Tektur der Baupläne hat somit den Ausbau des bestehenden Dachgeschosses zur 2. Wohneinheit zum Inhalt sowie den entsprechenden Stellplatznachweis. Insgesamt werden dem Bedarf entsprechend 3 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück errichtet.

Empfehlung der Verwaltung:

Dem Bauvorhaben stehen keine städtebaulichen, planungsrechtlichen oder erschließungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Es bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**2.5. Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage auf dem Fl.st. 1587/4 der Gemarkung Unterleinleiter**

Ausgangslage:

**Planbereich nach § 30 BauGB – Bauen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Helmertsleite“**

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Geschossen (E + DG), mit einem symmetrischen Satteldach (DN 40°), einer Garage und einem Carport.

Das Bauvorhaben steht folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen.

- Zulässig ist, ein Erd- und Untergeschoss (bzw. Hanggeschoss). Geplant sind ein Erdgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss.
  
- Ein Kniestock ist nicht zulässig. Geplant ist ein Kniestock mit einer Höhe von 1,50 m.
  
- Die zulässige Dachneigung beträgt 25° - 28°. Vorgesehen ist eine Dachneigung von 40°.
  
- Das Hauptgebäude als auch die Garage und der Carport sind teilweise außerhalb der festgesetzten Baugrenzen geplant.

Empfehlung der Verwaltung

Die ausgeführte Parzellierung des Gebiets weicht erheblich von der Parzellierung im Bebauungsplan ab. Deshalb ist eine Befreiung hinsichtlich des Bauens außerhalb der Baugrenzen oft nicht zu vermeiden. Im vorliegenden Fall ist die Positionierung der Baukörper auf dem Baugrundstück städtebaulich verträglich.

Auf den Grundstücken in der näheren Umgebung wird das Dachgeschoss vielfach zu Wohnzwecken genutzt. Befreiungen wurden zudem hinsichtlich der Dachneigung, des Kniestocks und den Dachaufbauten genehmigt. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar, eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht zu befürchten.

Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist jedoch darauf zu achten, dass die maximal zulässige Zahl von zwei Vollgeschossen nicht überschritten wird.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Es wird festgestellt, dass der vorgelegte Plan sich der aktuellen Siedlungsbebauung anpasst. Aufgrund der Tatsache, dass bereits viele Befreiungen vom Bebauungsplan erteilt wurden, stellt sich die Frage, ob der aktuelle Bebauungsplan, der bereits 50 Jahre alt ist, noch Regelungscharakter aufweist und somit noch zeitgemäß ist. Der Anfrage ist keine Geländeansicht beigelegt.

Beschluss:

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben einschließlich der Befreiungen hinsichtlich der Art der Vollgeschosse, der Dachneigung, des Ausbaus des Dachgeschosses, des Kniestocks und des Bauens außerhalb der Baugrenzen das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

**2.6. Informelle Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Fl.st. 1587/4 der Gemarkung Unterleinleiter**

Ausgangslage:

**Planbereich nach § 30 BauGB – Bauen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Helmertsleite“**

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit drei Geschossen (UG+ EG + DG), mit einem symmetrischen Satteldach und einem Zwerchhaus.

Das Bauvorhaben steht folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen.

- Zulässig ist, ein Erd- und Untergeschoss (bzw. Hanggeschoss). Geplant sind ein Untergeschoss, Erdgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss mit Zwerchhaus.
- Ein Kniestock ist nicht zulässig. Entsprechend der eingereichten Bilder ist zu erwarten, dass ein Kniestock gebaut werden soll.
- Die zulässige Dachneigung beträgt 25° - 28°. Entsprechend der eingereichten Bilder ist zu erwarten, dass die Dachneigung > 28° betragen wird.
- Das Hauptgebäude soll teilweise außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

Empfehlung der Verwaltung

Die ausgeführte Parzellierung des Gebiets weicht erheblich von der Parzellierung im Bebauungsplan ab. Deshalb ist eine Befreiung hinsichtlich des Bauens außerhalb der Baugrenzen oft nicht zu vermeiden. Im vorliegenden Fall ist die Positionierung des Baukörpers auf dem Baugrundstück städtebaulich verträglich.

Auf den Grundstücken in der näheren Umgebung wird das Dachgeschoss vielfach zu Wohnzwecken genutzt. Befreiungen wurden zudem hinsichtlich der Dachneigung, des Kniestocks und den Dachaufbauten genehmigt. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar, eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht zu befürchten.

Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist jedoch darauf zu achten, dass die maximal zulässige Zahl von zwei Vollgeschossen nicht überschritten wird.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Auch hier wird festgestellt, dass sich der Antrag der aktuellen Siedlungsbebauung anpasst. Nur durch das Zwerchhaus hat das Gebäude ein größeres Erscheinungsbild.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben einschließlich der Befreiungen hinsichtlich der Dachneigung, der Dachaufbauten bzw. des Zwerchhauses, des Ausbaus des Dachgeschosses, des Knie-

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

stocks und des Bauens außerhalb der Baugrenzen wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

**2.7. Antrag auf Genehmigung für den Abbruch eines Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Fl.st. 355 der Gemarkung Unterleinleiter**

Ausgangslage:

**Planbereich nach § 30 BauGB – Bauen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Vierleite“**

Das Bauvorhaben wurde im Rahmen eines Antrags auf Vorbescheid in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2019 behandelt.

Folgendes wurde beschlossen

*„Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben einschließlich der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Anzahl der Geschosse, des Bauens außerhalb der hierfür festgesetzten Baugrenzen für Haupt- und Nebengebäude, der Dachneigung und Dachform das gemeindliche Einvernehmen. Einer eventuell gewerblichen Nutzung des Freizeitbereiches wird seitens des Gemeinderates nicht zugestimmt.“*

*Abstimmungsergebnis: 10 : 1*

Der Bauherr stellte nun einen Antrag auf Genehmigung für den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes (KG+EG+DG) und den Bau eines neuen Wohnhauses (EG + UG) mit integrierter Garage einschließlich eines im Untergeschoss der Garage eingerichteten Wellness- und Fitnessbereichs. Das Gebäude soll mit einem Flachdach ausgeführt werden.

Inhalt der Bauvoranfrage waren 3 Vollgeschosse (Kellergeschoss bzw. Hanggeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss) für das Wohngebäude. Das Nebengebäude mit zwei Geschossen (UG + EG) war nicht mit dem Hauptbaukörper verbunden.

Das Bauvorhaben steht folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen.

- Bauen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, das Wohnhaus mit Garage überschreitet die festgesetzten Baugrenzen
- Überschreiten der Grundflächenzahl, zulässig im WA sin 0,4, geplant ist 0,43
- Dachneigung, festgesetzt ist ein Steildach mit 25° - 30°
- Dachform, festgesetzt sind Steildächer

Empfehlung der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund der Nachverdichtung und dem erklärten städtebaulichen Ziel Innen- vor Außenentwicklung ist das Vorhaben grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Befreiungen hinsichtlich der Dachform, Dachneigung und dem Bauen außerhalb der Baugrenzen sind städtebaulich vertretbar. Die Überschreitung der Grundflächenzahl ist geringfügig. Aufgrund der Topografie tritt das Untergeschoss (Hanggeschoss), eingesehen von der östlich gelegenen Erschließungsstraße, nicht in Erscheinung. Das Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:



Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Es wird festgestellt, dass das Gebäude eine sehr große überbaute Fläche vorweist und der Bebauungsplan eine andere Dachform vorsieht. Bei dem Gebäude handelte es sich um eine moderne Bauweise, das aufgrund der Lage das Erscheinungsbild der Gemeinde nicht negativ beeinflusst.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben einschließlich der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich des Bauens außerhalb der Baugrenzen, dem Überschreiten der Grundflächenzahl, der Dachneigung und der Dachform das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

**3. Anlage zur Satzung über Aufwendungen und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren - Satzungsänderung**

Ausgangslage:

Im Jahr 2017 wurde bei der Freiwilligen Feuerwehr Unterleinleiter das bisherige Fahrzeug vom Typ LF 8 mit einem leistungsstärkeren Löschwasserfahrzeug LF 10 ersetzt. Die Anschaffungskosten für das LF 10 betragen 305.438,27 €. Die staatliche Förderung lag bei 80.500,00 €.

Damit verrechenbare Einsätze mit dem LF 10 abgerechnet werden können, ist dieses Fahrzeug in der Anlage zur Satzung über Aufwendungen und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zu ergänzen.

In den Zusammenhang wurden auch die Stundensätze für den Einsatz der Feuerwehrdienstleistenden und für die Sicherheitswache mit angepasst.

Die entsprechenden Änderungen wurden wie folgt eingearbeitet:

**Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungen und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Unterleinleiter folgende

**Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungen und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Art. 1**

**Nr. 1 Streckenkosten enthält folgenden Wortlaut:**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren bei einer durchschnittlich jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung von 10 % 6,10 €.

**Nr. 2 Ausrückestunden enthält folgenden Wortlaut:**

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen –berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens– je eine Stunde für Löschgruppenfahrzeug 10 bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % 102,05 €.

**Nr. 4 Personalkosten enthält folgenden Wortlaut:**

Nr. 4.1 Pflicht- und freiwilligen Leistungen ohne Sicherheitswache

Personalkosten werden für Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen erhoben. Sie werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Für den Einsatz Feuerwehrdienstleistender wird für Pflicht- und freiwilligen Leistungen ein Stundensatz von 24,90 € pro Person erhoben.

Nr. 4.2 Sicherheitswachdienst

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. Er wird entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern angepasst und beträgt derzeit 15,10 € pro Person.

**Art. 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterleinleiter, den 26.07.2019

Riediger Gerhard, Erster Bürgermeister

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt dar, ansonsten bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungen und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**4. Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter v. 20.10.1999 – 11. Satzungsänderung**

Ausgangslage:

Bei der aktuellen Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter liegt ein Formfehler vor. Unter § 5 Abs. 1 Nr. 1.1, 1.4 und Abs. 2 Nr. 2.1 liegen bei den Zusätzen fehlerhafte Verweise vor. Die Verweise auf § 3 Ziffer Nr. 6, 6.1 und 6.2 sind auf Ziffer Nr. 3, 3.1 und 3.2 zu ändern.

Die entsprechenden Änderungen wurden wie folgt eingearbeitet:

Änderung Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Unterleinleiter erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter vom 20.10.1999, zuletzt geändert am 13.11.2014**

**Art. 1**

**§ 5 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 Nr. 1.1 Freimachen (Ausgraben) des Sarges und Wiedereinfüllen des Grabes  
Gebühr zu § 3 Ziffer Nr. 3.1, evtl. 3.2 und 200 v. H. Zuschlag

Absatz 1 Nr. 1.4 Ausgrabung von Gebeinen  
Gebühr zu § 3 Ziffer Nr. 3.1, evtl. 3.2 und 50 v. H. Zuschlag

Absatz 2 Nr. 2.1 Frostzuschlag (nur an Frosttagen oder bei Bodenfrost)  
20 v. H. zur jeweiligen Gebühr von § 3 Ziffer Nr. 3

**Art. 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterleinleiter, den 26.07.2019

Riediger Gerhard, Erster Bürgermeister

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang Krippel stellt mit Hilfe der aktuellen Fassung der Gebührensatzung den bestehenden Formfehler vor, der mit dieser Satzungsänderung behoben wird. Ansonsten bestehen keine Nachfragen.

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter vom 20.10.1999 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**5. Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Unterleinleiter**

**5.1. Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter für das Rechnungsjahr 2018 - Feststellung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung**

Ausgangslage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Unterleinleiter hat die Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter am 10. Juli 2019 geprüft. Es wurde dabei eine Beanstandung für das Rechnungsjahr 2018 getroffen. Diese Beanstandung wird in einen extra Tagesordnungspunkt behandelt.

Die Jahresrechnung 2018 schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:

Einnahmen (bereinigte Soll-Einnahmen)	2.396.244,33 €
Ausgaben (bereinigte Soll-Ausgaben)	2.396.244,33 €

Vermögenshaushalt:

Einnahmen (bereinigte Soll-Einnahmen)	830.024,70 €
Ausgaben (bereinigte Soll-Ausgaben)	830.024,70 €

Jahresergebnis:

Soll-Überschuss	121.036,93 €
-----------------	--------------

Der Überschuss wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Gesamtsumme der Reste am Ende des Rechnungsjahres:

Kasseneinnahmereste	9.144,84 €
Haushaltseinnahmereste	193.269,97 €
Haushaltsausgabereste	197.430,03 €

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt:	314.204,73 €
(geplante Zuführung	200.800,00€)
Zuführung an die allgem. Rücklage:	121.036,93 €
(geplante Rücklagenzuführung	8.100,00 €
Tilgungsleistungen	85.668,80 €

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Gewerbsteuer (Ansatz: 60.000,00 €)	72.784,20 €
Einkommensteuer (Ansatz: 710.000,00 €)	711.059,00 €

Hinweis der Kämmerei:

Der Überschuss in Höhe von 121.036,93 € ist u.a. darin begründet, dass im Verwaltungshaushalt die tatsächlichen Einnahmen um ca. 80.000,00 € höher und die Ausgaben bei den Deckungsringen um ca. 15.000,00 € niedriger waren als geplant.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang stellt die Jahresrechnung 2018 vor, ansonsten bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Unterleinleiter gem. Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**5.2. Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Unterleinleiter - Behandlung der Textziffer im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung**

Ausgangslage:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Unterleinleiter wurde durch den Prüfungsausschuss am 10.07.2019 von 18.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt. Bei der Prüfung waren anwesend:

Gemeinderat Alexander Löw, Vorsitzender  
3. Bgm. Ewald Rascher  
Gemeinderat Ernst König  
Gemeinderat Uwe Knoll  
Gemeinderat Reinhold Geck

In die Niederschrift über die örtliche Prüfung wurde folgende Textziffer aufgenommen:

**TZ 1 Abrechnung Kläranlage Ebermannstadt – Nachmessung Schmutzwasserfracht**

Bei der Prüfung der Abrechnung 2017 für die Kläranlage Ebermannstadt wurde festgestellt, dass die bestehende Zweckvereinbarung im Rahmen der gemeinsamen Abwasserbeseitigung der Gemeinden Ebermannstadt, Wiesenttal und Unterleinleiter in Bezug auf die vorgeschriebenen Nachmessungen der Schmutzwasserfracht nicht eingehalten wird. Gem. § 8 Nr. 1 der Zweckvereinbarung sind alle 3 Jahre Nachmessungen der Schmutzwasserfracht vorzunehmen ist. Die letzte Messung erfolgte 2014.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher, dass das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt zeitnah eine Nachmessung der relevanten Schmutzwasserparameter veranlasst und in Zukunft die vereinbarte Nachmessungsfrist eingehalten wird.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

Kämmerer Wolfgang Krippel informiert über die örtliche Rechnungsprüfung und erklärt die Festsetzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt zeitnah eine Nachmessung der relevanten Schmutzwasserparameter veranlasst und in Zukunft die vereinbarte Nachmessungsfrist eingehalten wird.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**5.3. Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter für das Rechnungsjahr 2018 – Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung**

Ausgangslage:

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss für die Legung der Jahresrechnung. Entlastet wird der Erste Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat. Der Erste Bürgermeister kann daher an der Beratung und Abstimmung auf Grund persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen.

Durch die Entlastung wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Rechnungsjahres gebilligt, erkennbare Haushaltsüberschreitungen genehmigt und sonstige haushaltsmäßige Mängel geheilt, soweit diese auf einer unzureichenden Mitwirkung der Stadtverwaltung beruhen.

Der Entlastungsantrag wird vom Vorsitzenden des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Alexander Löw, gestellt.

Die Jahresrechnung 2018 ist örtlich geprüft und wurde durch Beschluss vom 25.07.2019 (TOP Ö 5.2) festgestellt.

Nach Art. 102 Abs. 3 GO schließt sich an die Feststellung der Jahresrechnung die Entlastung an.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Alexander Löw, stellt den Entlastungsantrag mit folgendem Wortlaut:

*„Die von der Verwaltung gelegte Jahresrechnung der Gemeinde Unterleinleiter für das Jahr 2018 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung vom 10.07.2019 geprüft. Es wurde eine Feststellungen getroffen, die unter TOP 5.2 behandelt wurde. Es wird daher der Antrag gestellt, den Ersten Bürgermeister Gerhard Riediger, als Leiter der Gemeinde Unterleinleiter zu entlasten.“*

Beschluss:

Der Gemeinderat Unterleinleiter erteilt für die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Unterleinleiter Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 (Bgm. Riediger ist persönlich beteiligt)

Öffentlicher Teil der  
58. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
25.07.2019

**6. Sonstiges**

Es liegen keine Anfragen oder Informationen vor.

**7. Information des Bürgermeisters**

Der Vorsitzende teilt folgende Informationen mit:

Einladungen

- 27.07./28.07.2019 100. Schützenfest
- 28.07.2019 offener Schlosspark
- 03.08.2019 Konzert Blaskapelle Unterleinleiter und Nautilus Band
- 24.08.2019 Bartholomäus Kirchweih
- 14.09.2019 Weinfest am Dorfladen
- 15.09.2019 Herbstfest Sonnenhaus
- 21.09.2019 Gemeindeausflug

Schreiben Demokratische Wählervereinigung

Der Vorsitzende verliest das Schreiben der Demokratischen Wählervereinigung vom 06.07.2019. Dabei wird auf die Parksituation an der Kirchweih rund um das Sportheim Unterleinleiter verwiesen. Trotz ausreichender Beschilderung wird rechtswidrig geparkt, so dass im Einsatzfall das Durchkommen eines Feuerwehrautos nicht möglich wäre. Das Schreiben ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass bezüglich der Parksituation schon seit Jahren mit dem Veranstalter Gespräche geführt werden, um Lösungen zu finden. Die vorhandene Beschilderung und das Anbringen von Bändern werden ignoriert und die hiesige Polizei überwacht nur sporadisch diesen Bereich. Auch die Ausweisung von weiteren Parkplätzen werden von den Gästen nicht angenommen. Um die Parksituation zu entschärfen, müsste eine Kommunale Parküberwachung beauftragt werden, die mit Kosten verbunden ist.

Weiterhin wird festgestellt, dass diese Parkproblematik auch bei anderen Veranstaltungen, wie z. B. bei Schlossparkkonzerte und Beerdigungen bestehen. Auch in diesen Fällen werden die notwendigen Rettungswege nicht freigehalten.

Dieses Thema wird in eine der nächsten Sitzungen als Tagesordnungspunkt behandelt, dabei wird seitens der Verwaltung ein Lageplan mit einer Aufstellung aller gemeindlichen Flächen in diesen Bereich erstellt.

Weiterhin teilt der Vorsitzende mit, dass aufgrund der Wasserknappheit die SpVgg Dürrbrunn-Unterleinleiter informiert wird, dass die Bewässerung des Sportplatzes nicht mehr erlaubt wird.

**8. Anfragen**

Es bestehen keine Anfragen.

Gerhard Riediger  
Vorsitzende/r

Wolfgang Krippel  
Schriftführer/in